



7.6

#### **4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.3.2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.12.2016 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 14.10.2004 beschlossen:

##### **Artikel 1**

1. In § 6 Abs. 1 wird bei der Grabart Urnengräber nach Urnenrasenreihengrab „Landschaftsurnenreihengrab 540,00 Euro“ und nach Urnenrasenwahlgrab „Landschaftsurnenwahlgrab 1.090,00 Euro“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 2, Satz 4 und 5 werden gestrichen.
3. In § 7 wird der Betrag „50,00 Euro“ durch den Betrag „80,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1 wird bei der Grabart Urnengräber nach Urnenrasenreihengrab „Landschaftsurnenreihengrab 260,00 Euro“ und nach Urnenrasenwahlgrab „Landschaftsurnenwahlgrab 590,00 Euro“ eingefügt.
5. § 13 Abs. 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Nummer 4.
6. In § 14 Abs. 7 wird der Betrag „200,00 Euro“ durch den Betrag „300,00 Euro“ ersetzt.

##### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Langen, 2016-12-02  
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Gebhardt  
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am  
kannt gemacht.

in der Langener Zeitung öffentlich be-